

In den Haupt- und Finanzausschuss (28.10.2014)	/	/
In den Rat (04.11.2014)	/	/

Umsetzung von Anregungen und Empfehlungen aus der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Sonsbeck durch die Gemeindeprüfungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen (GPA) in 2013

ANTRAG:

Zu den wesentlichen Feststellungen und Empfehlungen der GPA nimmt der Rat der Gemeinde Sonsbeck wie folgt Stellung:

Teilbereich „Personalprüfung“

Stellenentwicklung

Der Anstieg der Stellen im Referenzzeitraum um 1,2 Stellen ist im Wesentlichen mit 1,0 Stellen auf die Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements ab dem 01.01.2008 zurückzuführen und wegen der hieraus resultierenden zusätzlichen Aufgabenbelastung auch weiterhin erforderlich.

Personalquote

Die Personalquote ist vor allem einer kleinen serviceorientierten Verwaltung geschuldet, die Bürger und Vereine im Rahmen der kommunalen Daseinsfürsorge weitgehend unterstützt und sicherlich über das Leistungsspektrum größerer Kommunen hinausgeht.

Dies gilt auch für den Personalbestand des Bauhofes, der darüber hinaus auch in vielen Fällen wertschöpfende Leistungen erbringt, die zu Kosteneinsparungen an anderer Stelle führen (Abwasserbeseitigung, Gebäude- und Straßenunterhaltung usw.).

An dieser Stelle sei auch ein Hinweis auf das auf Seite 39 des Teilberichtsentwurfes „Finanzen“ abgebildete NKF-Kennzahlenset erlaubt. Auch wenn hier nur die interkommunalen Vergleichszahlen bezogen auf das Jahr 2011 dargestellt sind, können diese NKF-Kennzahlen Anhaltspunkte für die Gemeinde Sonsbeck liefern. Die NKF-Kennzahl „Personalintensität“ wird hier mit einem Mittelwert von 17,4 und die NKF-Kennzahl „Sach- und Dienstleistungen“ mit einem Mittelwert von 18,2 ausgewiesen.

In den Jahresabschlüssen 2008 und 2009 der Gemeinde Sonsbeck sind die NKF-Kennzahlen „Personalintensität“ mit einem Wert von 18,3 (2008) und 19,6 (2009) und die NKF-Kennzahlen „Sach- und Dienstleistungen“ mit einem Wert von 16,7 (2008) und 17,7 (2009) ausgewiesen. Diese Kennzahlen lassen auch für 2011 vermuten, dass die Gemeinde Sonsbeck mit der NKF-Kennzahl „Personalintensität“ zwar über dem Mittelwert, dafür im Gegenzug

mit der NKF-Kennzahl „Sach- und Dienstleistungen“ aber unter dem Mittelwert liegt. Auch dieser Aspekt darf bei der Gesamtbewertung nicht außer Acht gelassen werden.

Grundsätzlich wird derzeit aufgrund der zuvor genannten Gründe keine Möglichkeit gesehen, den Personalbestand maßgeblich zu reduzieren. Dennoch wird im Rahmen der normalen Altersfluktuation regelmäßig geprüft, ob Personalüberhänge bestehen und ggfls. abgebaut werden können.

Interkommunale Zusammenarbeit

Die Ausweitung von interkommunaler Zusammenarbeit wird – gerade im Bereich der 4 Nordkommunen – regelmäßig und intensiv geprüft und in Einzelfällen auch umgesetzt (VHS und Kassenverbund, gemeinsame Materialbeschaffungen mit der Gemeinde Alpen und der Stadt Xanten). Allerdings muss hierbei auch bedacht werden, dass eine Verlagerung von Teilaufgaben auf andere Kommunen in der Regel nur wirtschaftlich darstellbar ist, wenn entsprechende Personalressourcen bei der abgebenden Kommune anderweitig eingesetzt oder eingespart werden können. Eine Kooperation muss also im Einzelfall passen. Darüber hinaus entstehen auch „Serviceverluste“ bei einer Ausgliederung von Aufgaben.

Stellenvergleich in verschiedenen Aufgabenfeldern der Kernverwaltung

Die im Rahmen der Stellenvergleiche ermittelten Stellenanteile beruhen ausschließlich auf subjektive Einschätzungen der Mitarbeiter und beinhalten die schon angesprochenen Serviceleistungen für den Bürger. Da keine konkreten und detaillierten Arbeitsaufzeichnungen vorliegen, sind die getroffenen Feststellungen nicht belastbar und können allenfalls tendenziös gewertet werden.

Das Instrument einer Stellenbedarfsanalyse wird wegen der kleingliedrigen Aufgabenkonzentration auf den einzelnen Mitarbeiter – bis auf einige Einzelfälle – als nicht zielführend angesehen. Im Einzelfall können veränderte Kennzahlen bei Personalveränderungen (Arbeitszeitverkürzungen, Umbesetzungen oder Nachbesetzungen) berücksichtigt werden.

Elternbeitragssatzung OGS

Der Erlass einer Elternbeitragssatzung für den Bereich der „Offenen Ganztagschule“ wird von der Verwaltung zum nächsten Schuljahr vorbereitet und dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Erhebung der Elternbeiträge wird dann zukünftig mit eigenem Personal durch die Stadtkasse Xanten/Sonsbeck vorgenommen.

Teilbereich „Finanzen“

Jahresabschlüsse

Eine Inanspruchnahme der Vereinfachungsmöglichkeit des Art. 8 § 4 NKFVG ist für den beabsichtigten Jahresabschluss des Haushaltsjahre 2010 (auf die DS-Nr. 51/14 wird verwiesen). Der Jahresabschluss 2009 wurde vom Rat der Gemeinde Sonsbeck in seiner Sitzung am 25.03.2014 bereits festgestellt. Die Aufstellung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2010 befindet sich in Vorbereitung. Insbesondere die für die noch nicht abgeschlossenen Haushaltsjahre nachzuholenden Buchungen zur Anlagenbuchhaltung verursachen in erheblichem Maße die zeitlichen Verzögerungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse. Durch verschiedene Maßnahmen (zusätzliche externe Unterstützung, Abordnung einer Teilzeitkraft der Gemeinde

Alpen und interne Personalunterstützung) soll eine zeitnahe Bearbeitung der fehlenden Jahresabschlüsse erreicht werden.

Haushaltsausgleich

Nach dem aktuellen Stand der vorläufigen Jahresergebnisse und der Plandaten 2014 können auch die Haushalte der Jahre bis 2017 fiktiv ausgeglichen werden. Die Umsetzung von aufgezeigten Verbesserungsmöglichkeiten zur Vermeidung oder Minimierung des Eigenkapitalverzehrs wird geprüft.

Korrektur Gebäudebewertung

Die Neubewertung erfolgte wurde in enger Abstimmung mit dem Wirtschaftsprüfer und der GPA NRW. durchgeführt. Die Korrektur der Eröffnungsbilanz mit den korrekten Bruttogrundflächen entsprechend der DIN 277 wird im Rahmen des Jahresabschlusses 2010 vorgenommen.

Tatsächliche Verbuchung der Ein- und Auszahlungen in der Finanzbuchrechnung

Die Feststellung ist korrekt. Der bereits im Rahmen des Jahresabschlusses 2008 festgestellte und dokumentierte Buchungsfehler wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2009 korrigiert und ebenfalls im Jahresabschluss 2009 entsprechend dokumentiert.

Erschließungsbeiträge nach dem BauGB

Die Gemeinde Sonsbeck vermarktet ihre Grundstücke selbst und nutzt bereits seit vielen Jahren ausschließlich das Instrument des Ablösungsvertrags. Vor diesem Hintergrund ist eine sofortige Anpassung der Erschließungsbeitragssatzung nicht erforderlich. Die Empfehlung wird bei der nächsten Überarbeitung der Erschließungsbeitragssatzung berücksichtigt.

Straßenbaubeiträge nach § 8 KAG

Straßenbaubeitragspflichtige Ausbaumaßnahmen an Wirtschaftswegen sind derzeit im Haushaltsplan 2014 für den Zeitraum 2014 bis 2017 nicht veranschlagt. Grund hierfür ist insbesondere, dass die Gemeinde in der Vergangenheit für die Unterhaltung ihrer Straßen und Wirtschaftswege dauerhaft ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt hat und damit einem vorzeitigen bzw. frühzeitigen Verschleiß der Straßen und Wirtschaftswege entgegen wirkt. Diese Zielsetzung soll auch in den kommenden Jahren verfolgt werden.

Die Empfehlung, den Anwendungsbereich der örtlichen Satzung auf die Beitragserhebung für Wirtschaftswege auszuweiten wird geprüft. Dies gilt auch für die empfohlene Bemessung des Anteils der öffentlichen Nutzung und einer sich daraus ergebenden Erhöhung der Anteile der Beitragspflichtigen.

Straßenreinigung

Im Verhältnis zu dem relativ geringen Gebührenaufkommen bei den Straßenreinigungsgebühren (2014 = 6.953,00 EUR) würde eine Verringerung des gemeindlichen Anteils auf 10 % lediglich ein zusätzliches Ertragspotential in Höhe von rd. 1.400,00 EUR/Jahr erbringen. Der Rat hat sich im Zusammenhang mit der Umsetzung von Empfehlungen aus dem Prüfbericht

2006 bereits gegen eine Verringerung des 25 %-igen Öffentlichkeitsanteils ausgesprochen. Auf die empfohlene Verringerung wird verzichtet.

Abwasserbeseitigung

Die Gemeinde Sonsbeck hat bis einschließlich 2009 eine kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals mit einem Zinssatz von 7,0 % in ihrer Gebührenkalkulation zugrunde gelegt. Unter Berücksichtigung einer aktuelleren Rechtsprechung des OVG Münster wurde der Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals ab 2010 unter Berücksichtigung der rückläufigen Entwicklung des langfristigen Zinssatzes pauschal auf einen für die Gebührenkalkulation rechtlichen unbedenklichen Zinssatz von 6,0 % gesenkt.

Realsteuerhebesätze

Sofern der Haushalt der Gemeinde Sonsbeck nach § 75 Absatz 2 GO zukünftig nicht ausgeglichen werden kann und sowohl die Möglichkeiten zur Erhebung spezieller Entgelte, als auch übrige Konsolidierungsmaßnahmen ausgeschöpft sind, wird eine weitere Anhebung der Realsteuerhebesätze geprüft.

Teilbereich „Gebäudewirtschaft“

Zentrales Gebäudemanagement

Die Schaffung eines zentralen Gebäudemanagements würde aufgrund der kleingliedrigen Aufgabenverteilungen in der Verwaltung zu erheblichen Aufgabenverschiebungen führen, die zusätzliches Personal im Bereich Gebäudemanagement erfordern würde, ohne dass die freiwerdende Personalressourcen aus den übrigen Bereichen hierfür verwendet oder eingespart werden könnten.

Bewirtschaftung Sportplatz Labbeck

Eine Übertragung der Unterhaltung und Bewirtschaftung des Sportplatzes in Labbeck ist derzeit aufgrund fehlender ehrenamtlicher Ressourcen innerhalb des DJK-Labbeck-Uedemerbruch nicht realisierbar.

Reduzierung der Kindergartenstandorte

Eine Reduzierung der Kindergartenstandorte ist nach Auffassung der Gemeinde aus zwei Gründen nicht möglich.

Nach der derzeitigen Kindergartenbedarfsplanung, die im Kern bereits die demografische Entwicklung berücksichtigt (Halbierung der Geburtenzahlen, seit 6 Jahren nahezu gleichbleibend), ist das Kindergartenplatzangebot in der Gemeinde Sonsbeck unter Berücksichtigung der beiden Einrichtungen in Labbeck und Hamb sowohl im U3-Bereich als auch im Ü3-Bereich äußerst knapp bemessen. Der bestehende Rechtsanspruch kann im laufenden und im kommenden Kindergartenjahr nur durch eine Überbelegung der Gruppen in allen Einrichtungen, durch Tagespflegeplätze und durch die zusätzliche Einrichtung einer Großtagespflegestelle sichergestellt werden. Dabei ist zu beachten, dass im U3-Bereich derzeit lediglich eine Versorgungsquote von 32 % erreicht wird, obwohl der bestehende Rechtsanspruch eine landesweite Versorgungsquote von 35 % vorgibt. Die angeregte Reduzierung der beiden Stand-

orte Labbeck und Hamb würde zum jetzigen Zeitpunkt auf jeden Fall einen Neubau von 2 Gruppen in Sonsbeck mit erheblichen eigenen Investitionen ohne staatliche Zuschüsse erfordern, die in keinem Verhältnis zu möglichen Synergieeffekten im Bereich der Betriebskosten stehen.

Da die beiden Einrichtungen in Labbeck und Hamb zu 100 % ausgelastet sind und ausschließlich von Kindern aus diesen Ortsteilen besucht werden, ist eine Schließung dieser Einrichtungen aus diesem Grund nicht sinnvoll und politisch nicht gewollt.

Feuerwehrgerätehaus Labbeck

Eine Aufgabe oder Veräußerung des nicht mehr für Feuerschutzaufgaben genutzten ehemaligen Feuerwehrgerätehauses in Labbeck ist nicht zielführend und umsetzbar, da dieses Gebäude eine bauliche Einheit mit dem Umkleidegebäude des DJK Labbeck/Uedemerbruch bildet. Andere ggfls. betriebskostenmindernde Verwendungsmöglichkeiten werden geprüft.

Nutzungsentschädigung Kastell und Pfarrheim Labbeck

Eine unentgeltliche Nutzung der Einrichtungen für Veranstaltungen der Sonsbecker Kindergärten, Schulen und Kirchengemeinden sowie der Volkshochschule ist weiterhin gewünscht. Die Erhebung einer kostendeckenden Nutzungsgebühr für das Kastell in Sonsbeck und das Pfarrheim in Labbeck ist aufgrund der Anzahl der Veranstaltungen nicht realistisch.

Kostendeckende Mieten für gemeindliche Wohnungen

Für die im gemeindlichen Besitz befindlichen Wohnungen wird eine ortsübliche Miete nach dem geltenden Mietspiegel erhoben. Eine höhere ggfls. kostendeckende Miete wäre am Markt auch aufgrund des Alters der Wohnungen nicht zu erzielen.

Nutzungsentschädigung Turnhallen

Die Erhebung von Nutzungsentgelten für die außerschulische Nutzung der Turnhallen durch Vereine wird nicht befürwortet. Der erforderliche zusätzliche Verwaltungsaufwand würde einen Großteil der überschaubaren Erträge verzehren und eine Sportförderung nachhaltig erschweren.

Eigenreinigung

Die Eigenreinigung der gemeindlichen Gebäude entspricht den Vorgaben des Rates der Gemeinde Sonsbeck. Im Rahmen der normalen Mitarbeiterfluktuation wurde in einem ersten Schritt eine Anhebung der Reinigungsleistung in Verbindung mit einer Anpassung der Reinigungsintervalle für den Bereich der S'Grooten-Schule umgesetzt und damit eine Angleichung an den Regelungen für das Rathaus vorgenommen. Für den Bereich der Johann-Hinrich-Wichern-Schule soll diese Maßnahme sozialverträglich nach dem Ausscheiden einer Mitarbeiterin (voraussichtlich 2016) erfolgen.

Hausmeister

Die angeregte Hausmeisterpoolbildung für alle Gebäude wird grundsätzlich positiv gesehen, da sich zweifellos sinnvolle Synergieeffekte ergeben. Es ist vorgesehen, eine solche Poollö-

sung sozialverträglich mit dem Ausscheiden eines Mitarbeiters (frühestens September 2015) zu realisieren.

Teilbereich „Bauhof“

Die im Teilbereich „Bauhof“ ausgesprochenen Empfehlungen zur Effizienzsteigerung liefern teilweise hilfreiche Erkenntnisse. Eine Unwirtschaftlichkeit des Bauhofes insbesondere auch vor dem Hintergrund der Aufgabenstellung „Serviceleistung“ und „Wertschöpfung“ und ein damit verbundener Personalabbau wird derzeit jedoch nicht gesehen.

Im Zuge des Wechsels der Bauhofsleitung werden aktuell umfassende Veränderungen im Bereich der Arbeits- und Ablauforganisation geprüft. Bedingt durch den Aufbau einer technischen Rufbereitschaft für das bestehende Kanalnetz wurde der Einsatz der Mitarbeiter für den Bereich Winterdienst optimiert. Mit dem Ausscheiden eines Mitarbeiters zum Frühjahr 2015 wird auch eine generelle Überprüfung der Organisationsform des Bauhofes – auch vor dem Hintergrund der Vergabe von Leistungen und den Ausbau interkommunaler Zusammenarbeit – erfolgen.

Im Rahmen einer Mitarbeiterschulung durch die Betreiberfirma werden weitere verbesserte bedarfsorientierte Anwendungsmöglichkeiten der vorhandenen Software vorgestellt und deren Umsetzung geprüft.

BEGRÜNDUNG:

Die im Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt getroffen zahlreichen Feststellungen und Empfehlungen bedürfen grundsätzlich keiner Stellungnahme der Gemeinde, enthalten aber vielfältige Anregungen und Vorschläge für die praktische Arbeit der Verwaltung. Da eine Umsetzung erhebliche Auswirkungen auf das künftige Handeln der Gemeinde hat, wurden die aus Sicht der Verwaltung wesentlichen Feststellungen und Empfehlungen aufgearbeitet und Möglichkeiten der Umsetzung als Grundlage für das weitere Verwaltungshandeln aufgezeigt.

Verstöße gegen bestehende Gesetze (z.B. fehlerhafte Ermittlung der Bruttogrundflächen bei der Gebäudebewertung oder fehlerhafte Verbuchung von Ein- und Auszahlungen im Bereich der Finanzrechnung wurden unmittelbar korrigiert oder werden in Zukunft umgesetzt (Erlass einer Elternbeitragssatzung für den Bereich der OGS zum kommenden Schuljahr).

Sonsbeck, 20.10.2014